

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 13/6886 —**

Bewährungshilfe

Die Unterstellung eines Verurteilten oder eines bedingt aus dem Vollzug Entlassenen unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers ist eine bedeutsame Hilfe zur Vermeidung von Haft und zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

In 1990 waren in den alten Bundesländern 2 102 hauptamtliche Bewährungshelfer für 131 381 Unterstellungen zuständig, ein Bewährungshelfer für 68,5 Fälle im Durchschnitt. Wie wirksam die Unterstellung ist, zeigt die Tatsache, daß fast 70 % der Betreuungen erfolgreich verliefen, davon über 60 % durch Straferlaß und mehr als 8 % durch die Aufhebung der Unterstellung.

Die Unterstellung kann aber ihre volle Wirkung nur dann entfalten, wenn die Betreuung unmittelbar nach dem Urteil oder zeitgleich mit der Strafaussetzung beginnen kann und die Bewährungshelfer ausreichend Zeit für ihre Probanden aufwenden können, was letztlich bedeutet, daß die Zahl der zu betreuenden Personen überschaubar sein und jedenfalls deutlich unter der Quote von zuletzt 68,5 Betreuungen liegen muß. Die Unterstellung unter die Aufsicht der Bewährungshilfe muß sinnvoll sein, d. h., sie muß auch auf die Persönlichkeit des Täters, sein Lebensalter und seine Tat abstellen.

1. In wie vielen Fällen endete 1995 ein Strafverfahren gegen
 - Erwachsene,
 - Heranwachsende und Jugendlichemit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe mit Aussetzung der Strafe (oder Reststrafe) zur Bewährung?

Nach den Angaben in der Strafverfolgungsstatistik wurden im Jahr 1995

80 516 Personen nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafe

und

8 875 Personen nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe, jeweils unter Aussetzung der Vollstreckung der Strafe zur Bewährung, verurteilt.

2. Wie viele hauptamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer waren 1995 in den Bundesländern insgesamt (aufgeteilt in Vollzeit- und Teilzeitkräfte) und wie viele davon in den neuen Bundesländern tätig?
Wie viele Unterstellungsverhältnisse hatten die einzelnen Bewährungshelfer im Durchschnitt?

Nach den Angaben der Landesjustizverwaltungen gab es 1995 bundesweit 2 299,8 Planstellen für Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer. Auf die neuen Länder entfielen davon 292 Stellen. Erkenntnisse über die tatsächliche Besetzung dieser Stellen und des Anteils von Vollzeit- und Teilzeitkräften liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Anzahl der Unterstellungsverhältnisse weist für 1995 im Bundesdurchschnitt eine Quote von 61,8 auf.

3. Wie viele Unterstellungsverhältnisse unter die Bewährungshilfe gab es im Jahre 1995
 - nach einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe mit Aussetzung zur Bewährung,
 - nach einer Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe,
 - nach einer Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe?

Für das Jahr 1995 liegen der Bundesregierung die erbetenen Angaben nicht vor.

Die Bewährungshilfestatistik, deren Daten die Aufgliederung der Unterstellungsverhältnisse im Sinne der Frage ermöglichen würde, umfaßt derzeit nur die Jahre bis 1991 einschließlich. Eine aktuellere bundesweite Zusammenstellung konnte bisher nicht erfolgen, weil dem Statistischen Bundesamt die hierfür erforderlichen Ländermeldungen noch nicht vollständig vorliegen.

Für das Jahr 1991 weist die Bewährungshilfestatistik folgende Angaben auf:

- 56 247 Unterstellungsverhältnisse nach einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe mit Aussetzung zur Bewährung,
- 42 449 Unterstellungsverhältnisse nach einer Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe,
- 215 Unterstellungsverhältnisse nach einer Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe.

4. Wie viele Unterstellungen wurden 1995 abgeschlossen durch
 - Straferlaß,
 - Aufhebung der Unterstellung,
 - Widerrufinsgesamt und jeweils getrennt für Freiheitsstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung und für Aussetzungen des Strafrestes bei zeitiger und lebenslanger Freiheitsstrafe?

Für das Jahr 1995 liegen der Bundesregierung aus den zu Frage 3 genannten Gründen noch keine Angaben vor.

Für das Jahr 1991 (aktueller Erhebungszeitraum) ergeben sich folgende Angaben:

Von den Unterstellungen insgesamt wurden

18 196 durch Straferlaß,

2 601 durch Aufhebung der Unterstellung,

8 683 durch Widerruf

abgeschlossen.

Von den Unterstellungen aufgrund Freiheitsstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung wurden

10 208 durch Straferlaß,

1 422 durch Aufhebung der Unterstellung,

5 691 durch Widerruf

abgeschlossen.

Von den Unterstellungen bei Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe wurden

7 959 durch Straferlaß,

1 174 durch Aufhebung der Unterstellung,

3 589 durch Widerruf

abgeschlossen.

Von den Unterstellungen bei Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe wurden

29 durch Straferlaß,

5 durch Aufhebung der Unterstellung,

3 durch Widerruf

abgeschlossen.

5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob die Gerichte und die Strafvollstreckungskammern die Bestimmungen des § 56 d Abs. 2 und § 57 Abs. 3 Satz 2 StGB beachten, wonach eine Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers nur dann erfolgen soll, wenn der Verurteilte noch nicht 27 Jahre alt ist und das Gericht eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt (§ 56 d Abs. 2) oder nach § 57 Abs. 3 Satz 2 StGB in der Regel nur dann, wenn der Verurteilte mindestens ein Jahr seiner Strafe verbüßt hat?

Liegen der Bundesregierung gegebenenfalls Erkenntnisse vor, in wie vielen Fällen

- die erkennenden Gerichte bei Freiheitsstrafen von weniger als neun Monaten oder sogar weniger als sechs Monaten oder
- die Strafvollstreckungskammern bei einer Verbüßung von weniger als einem Jahr Freiheitsstrafe und/oder
- nur noch einer geringen Reststrafe (weniger als sechs bzw. drei Monate) gleichwohl die Bewährungsaufsicht angeordnet haben?

Sind der Bundesregierung Gründe bekannt, warum die Gerichte bzw. die Strafvollstreckungskammern von den gesetzlichen Vorgaben abgewichen sind?

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor,
 - innerhalb welcher Zeit nach Rechtskraft des Urteils der Bewährungshilfe die erforderlichen Unterlagen zugehen und eine Kontaktaufnahme mit den Verurteilten ermöglichen,
 - innerhalb welcher Zeit nach Beschluss der Strafvollstreckungskammer der Bewährungshilfe die erforderlichen Unterlagen zugehen und eine Kontaktaufnahme mit den Verurteilten ermöglichen,
 - oder wird die Bewährungshilfe bereits vor der Entscheidung über die Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe beratend tätig?

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob und in welchen Umfang die Gerichte ihrer Pflicht nach § 453 StPO, die Bewährungshelfer über alle das Unterstellungsverhältnis betreffenden

Tatsachen zu unterrichten, nachkommen und den Dialog mit den Bewährungshelfern suchen, indem sie

- Widerrufsgründe oder Auffälligkeiten den Bewährungshelfern mitteilen,
 - Anhörungstermine gemeinsam mit Bewährungshelfern durchführen,
 - Bewährungshelfer zu einem Hauptverhandlungstermin beiladen?
8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor,
- ob die Dauer des Unterstellungsverhältnisses stets der Dauer der Bewährungszeit entspricht
 - oder ist bekannt, ob Gerichte jeweils unterschiedliche Zeiten festsetzen?

Zur gerichtlichen Spruchpraxis im Einzelfall und zur Zusammenarbeit der Gerichte mit der Bewährungshilfe in der täglichen Praxis liegen der Bundesregierung angesichts der für diesen Bereich gegebenen Länderzuständigkeit keine für eine Beantwortung der Einzelfragen ausreichenden Erkenntnisse vor.

9. Hat sich das Institut der Bewährungshilfe seit seiner Einführung bewährt und kann diese Frage auch für die neuen Bundesländer positiv beurteilt werden?

Nach Auffassung der Bundesregierung hat sich das Institut der Bewährungshilfe bewährt. Ausweislich des im November 1994 vorgelegten Abschlußberichtes des von Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz, durchgeführten und durch das Bundesministerium der Justiz geförderten Forschungsprojektes „Bewährungshilfe im Länder- und Zeitreihenvergleich“ ist seit 1977 eine günstige Entwicklung festzustellen.

So hat beispielsweise die für Zwecke des Forschungsvorhabens durchgeführte Bestandsaufnahme der in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Berichtsjahr 1991 (einschließlich) noch verfügbaren Daten ergeben, daß bei denjenigen Ländern, in denen die Datenreihen der Jahre 1977 bis 1991 noch vollständig vorhanden waren, der Anteil der Beendigungen durch Straferlaß und durch Aufhebung der Unterstellung (Unterstellungsjahrgänge 1977 bis 1985) mit ca. 7 Prozentpunkten deutlich zugenommen und der Anteil der Widerrufe abgenommen hat.

Hinsichtlich der neuen Länder liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, die eine ungünstigere Entwicklung der Bewährungshilfe erwarten ließen.

10. Sieht die Bundesregierung nach Beantwortung der oben gestellten Fragen einen Handlungsbedarf, die Bewährungshilfe effektiver zu gestalten?

Die Bundesregierung sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf hinsichtlich einer effektiveren Gestaltung der Bewährungshilfe. Soweit die Frage auf die Gestaltung der Bewährungshilfe in der Praxis abzielt, unterliegt eine Bewertung eines Handlungsbedarfs aufgrund der hierfür gegebenen Länderzuständigkeit nicht der Beurteilung und der Einwirkungsmöglichkeit der Bundesregierung.